

[Wappen]

ERLASS
DES OBERBÜRGERMEISTERS DER STADT MOSKAU

25. September 2020, Nr. 92-UM

Über Änderungen der Rechtsakte der Stadt Moskau

[...]

8. Für den Zeitraum ab dem 28. September 2020 wird Folgendes angeordnet:

8.1. Es ist erneut erforderlich geworden, dass Personen, die älter als 65 Jahre sind, sowie Personen mit Erkrankungen, wie sie auf der vom Departement für Gesundheitswesen der Stadt Moskau erstellten Liste aufgeführt sind, ihren Wohn- bzw. Aufenthaltsort, auch Wohn- oder Gartenhäuser, nicht verlassen außer in folgenden Fällen:

- wenn medizinische Hilfe in Anspruch genommen wird oder eine andere direkte Bedrohung für Leben und Gesundheit besteht;
- wenn eine Strecke vom oder zum Ort der Ausübung einer Tätigkeit (insbesondere einer Arbeit) zurückgelegt wird mit Ausnahme von Personen, die in Teleheimarbeit arbeiten, die im Urlaub sind oder für die eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde;
- wenn eine Strecke zum nächstgelegenen Ort für das Erwerben bzw. die Inanspruchnahme von Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen zurückgelegt wird, wenn Haustiere ausgeführt werden, Haushaltsmüll zur nächsten Müllsammelstelle gebracht wird, Spaziergänge, Workouts oder Sport gemacht werden.

Die in diesem Punkt genannten Personen können sich nach dem üblichen Verfahren eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen lassen.

8.2. Auf dem Moskauer Stadtgebiet tätige Arbeitgeber haben Folgendes zu beachten:

8.2.1. Es wird nahegelegt, Arbeitnehmer (aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags Tätige) in Teleheimarbeit zu überführen, vorrangig insbesondere Personen über 65 Jahre sowie Personen mit Erkrankungen, wie sie auf der vom Departement für Gesundheitswesen der Stadt Moskau erstellten Liste aufgeführt sind.

8.2.2. Es wird nahegelegt festzulegen, wie viele Arbeitnehmer (aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags Tätige):

- in die Teleheimarbeit überführt werden sollen;
- nicht in die Teleheimarbeit überführt werden sollen, da ihre unmittelbare Teilnahme an technologischen und anderen Prozessen für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit dieser Einrichtungen und einzelner Unternehmer unabdingbar ist.

8.2.3. Es wird nahegelegt, Maßnahmen zur Minimierung des Präsenzpersonals am Arbeitsplatz zu ergreifen.

8.3. Weiterhin gelten die Einschränkungen, die in Bezug auf Folgendes festgesetzt wurden:

- öffentliche Veranstaltungen;
- Bühnenveranstaltungen für ein Massenpublikum und Kultur- und Vergnügungsveranstaltungen unter Berücksichtigung der unter 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Erlasses festgelegten Besonderheiten;
- die Tätigkeit von Zirkeln und Sektionen des Programms „Moskowskoje Dolgotije“ (*Langes Leben in Moskau*) in Häusern und Gebäuden (bzw. deren Innenräumen);
- das Rauchen von Wasserpfeifen in Restaurants, Bars, Cafés und an anderen öffentlichen Orten;
- den Einsatz von individuellen Schutzmitteln zum Schutz der Atemwegsorgane (Masken, Atemschutzmasken) und der Hände (Handschuhe) beim Betreten von Häusern, Gebäuden (bzw. deren Innenräumen), in denen Waren verkauft oder Arbeiten oder Dienste geleistet werden, beim Aufenthalt in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Infrastrukturobjekten im Eisenbahnverkehr (Bahnhöfe, Stationen, Bahnsteige, Fußgängerstege, -brücken und -tunnel), in PKW-Taxis, bei Personen- und Gepäckbeförderung in einem Transportmittel auf Bestellung;
- Einhaltung der sozialen Distanz;

- Einhaltung der Vorschriften zur obligaten Körpertemperaturmessung bei den Arbeitnehmern durch die Arbeitgeber, Durchführung von Tests auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) bei den Arbeitnehmern sowie Einhaltung der anderen in Anlage 6 zu dem Erlass Nr. 12-UM des Moskauer Oberbürgermeisters festgelegten Vorschriften;
- Einhaltung der Vorschriften, welche auf die Eindämmung der Verbreitung der neuartigen Coronavirusinfektion (2019-nCoV) abzielen und von den zuständigen Exekutivbehörden der Stadt Moskau festgelegt wurden auf der Grundlage der Vorgaben der Verwaltung des Föderalen Dienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen für die Stadt Moskau, die wiederum aufgrund der Empfehlungen des Föderalen Dienstes für Verbraucherschutz und menschliches Wohlergehen gemacht wurden.

8.4. Die zuständigen Exekutivbehörden der Stadt Moskau werden angewiesen:

- 8.4.1. die Kontrolle darüber zu verschärfen, dass Arbeitgeber die in Anlage 6 zum Erlass Nr. 12-UM des Moskauer Oberbürgermeisters festgelegten Vorschriften zur Organisation der Tätigkeit einhalten, insbesondere die Vorschriften zur Sicherung der sozialen Distanz, zur Messung der Körpertemperatur bei den Arbeitnehmern und zur Durchführung von Tests, ob bei Arbeitnehmern eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) vorliegt.
- 8.4.2. Bürger, Einzelunternehmer und juristische Personen davon in Kenntnis zu setzen, dass die Vorschriften zur Nutzung von individuellen Schutzmitteln zum Schutz der Atemwegsorgane (Masken, Atemschutzmasken) und der Hände (Handschuhe) beim Betreten von Häusern, Gebäuden (bzw. deren Innenräumen), in denen Waren verkauft oder Arbeiten oder Dienste geleistet werden, beim Aufenthalt in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Infrastrukturobjekten im Eisenbahnverkehr (Bahnhöfe, Stationen, Bahnsteige, Fußgängerstege, -brücken und -tunnel), in PKW-Taxis und bei Personen- und Gepäckbeförderung in einem Transportmittel auf Bestellung strikt einzuhalten sind, und die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften zu verschärfen.

[...]

Der Oberbürgermeister der Stadt Moskau [Siegel]

S. S. Sobjanin